

### Die neuen Steuern.

Der Staatssekretär für Finanzen Dr. Otto Steinwender besitzt sich, sein umfangreiches Steuerprogramm zu verwirklichen. Seiner jüngsten Ankündigung der neuen Steuern läßt er die Einbringung der Vorlagen bereits folgen, ja er hat es sogar erreicht, daß eine dieser Vorlagen, jene über das Steuerfluchtgesetz, an dem Tage, an dem es eingebracht wurde, auch schon verabschiedet werden konnte, eine Leistung, die der Arbeitsfreudigkeit der Nationalversammlung zwar ein sehr ehrendes Zeugnis ausstellt, jedoch der notwendigen sorgfältigen Ueberprüfung und Gründlichkeit, welche die Gesetzgebung gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens befehlen sollte, Eintrag tun mußte.

Dr. Steinwender hat in der Nationalversammlung weiter die Vorlagen über Änderungen der Rentensteuer, Erhöhungen der Grundsteuern, der Erwerbsteuerhauptsumme, die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern und über die Bier-, Branntwein-, Wein-, Schaumwein- und Mineralwassersteuer und endlich ein Gesetz über die Änderung der Erbgebühren und der Schenkungsgebühren eingebracht.

#### Das Steuerfluchtgesetz.

Millionendeckelungen haben schon seit langem den Weg über die Grenzen gefunden und sich der Besteuerung in der Heimat entzogen. Wenn in den neutralen Staaten seit Monaten Kronennoten in riesigen Posten ausgedient werden, so handelt es sich zweifellos zum großen Teil um Geld, das trotz aller Abwehrmaßnahmen ins Ausland geschmuggelt wurde. Offenlich werden die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes wirksamer sein und wirksamer gehandhabt werden, als die bisherigen Vorschriften über den Geldverkehr mit dem Ausland.

Von nun ab unterliegen Personen, die vor Ende 1921 ihren für die Steuerpflicht maßgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufgeben, den bestehenden oder bis 1921 neu zu erlassenden Steuergesetzen bis zu dem auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzug nächstfolgenden Monat, somit noch durch sechs Jahre. Einen Monat vor dem Wegzug hat der Steuerpflichtige der Steuerbehörde die Anzeige zu erstatten, ein Vermögensbekenntnis einzubringen und eine Sicherstellung von 30 Prozent seines ermittelten Vermögens zu leisten. Personen, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und hienach der Einkommensteuer unterliegen, dürfen Waren, Wertpapiere und andere Wertgegenstände, einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Teil ihres Vermögens bilden, nur unter der Voraussetzung aus Deutschösterreich wegbringen, daß durch die Wegbringung ihr im Inlande verbleibendes Vermögen nicht auf weniger als 30 Prozent ihres gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Der Wegbringung ist gleichzuhalten die Uebertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Konto, sowie überhaupt die Gutschrift zugunsten einer Person, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und der Erlag auf das Depot einer solchen Person. Keine Anwendung finden diese Vorschriften auf die Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehr und auf die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betrieb eines Unternehmens.

Zahlungsmittel aller Art, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendenscheine und Wertpapiere, dürfen nach Gebieten außerhalb Deutschösterreichs nur durch Vermittlung solcher Bankinstitute versendet oder überwiesen werden, die der Staatssekretär der Finanzen bezeichnet hat. Das Bankinstitut darf einen solchen Auftrag nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes mit entsprechenden Belegen beibringt und kein begründeter Verdacht einer Gesetzesverletzung vorliegt.

Reisepässe ins Ausland dürfen ohne Zustimmung der Steuerbehörde nicht erfolgt werden. Am Reisenden- und Grenzpassantenverkehr können Personen angehalten und zur Ausweisleistung hinsichtlich der Beobachtung des Gesetzes verhalten werden.

Die Steuerflucht wird mit Geld bis 500.000 Kronen bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre und Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckchriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. Bei besonderer Arglist oder besonderer Höhe der Steuervorbindlichkeiten kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des gesamten Vermögens erhöht werden. Ist die strafbare Handlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden, so ist eine Geldstrafe bis K. 50.000 zu verhängen.

#### Die Rentensteuer.

Das steuerfreie Existenzminimum bezüglich der Rentensteuer wird von 1600 auf 3000 K. erhöht. Das Ausmaß der Rentensteuer beträgt unter anderem

5 Prozent von Pachtzinsen, Abschufgeldern und anderen Bezügen für die Ueberlassung von Jagd-rechten.

Der Besteuerung der Kontokorrentzinsen mit 6 Prozent, und zwar durch Abzug beim Schuldner, unterliegen jene Zinsen, die von Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankergeschäfte betreiben, für Gelder, die sie für Verzinsungspflichtig entgegengenommen haben, zu bringen.

#### Die Grundsteuer.

Die Grundsteuer soll für die Steuerjahre 1918 und 1919 25 Prozent betragen. Als Kriegszuschlag wird dazu erhoben: Wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirktes zugeschriebenen Grundstücke 2000 Kronen nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Grundsteuer; ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K.; 120 Prozent wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

#### Die Erwerbsteuern.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer soll die Hauptsumme (die die letzte österreichische Regierung für ganz Österreich auf 60 Millionen erhöhen wollte) nun für Deutschösterreich 55 Millionen Kronen betragen. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer kommt ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuereklasse, von 80 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuereklasse angehört. Zur besonderen Erwerbsteuer ein Zuschlag, welcher bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent beträgt. An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

#### Die Einkommensteuer.

Für Einkommensteuer soll der Kriegszuschlag betragen:

Bei einem veranlagten Einkommen	
von 3.000 bis 5.200 Kronen	ein Zuschlag von 15 Prozent
5.200 " 7.200 "	" " " 20 "
7.200 " 10.000 "	" " " 25 "
10.000 " 14.000 "	" " " 30 "
14.000 " 20.000 "	" " " 35 "
20.000 " 24.000 "	" " " 40 "
24.000 " 28.000 "	" " " 45 "

Diese Progression setzt sich bei zunehmendem Einkommen fort und erreicht bei einem Einkommen von über K. 6.000.000 mit 400 Prozent ihre oberste Grenze. Zur Lantienabgabe kommt bei einem Gesamtbetrag der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabenpflichtigen Bezüge bis K. 20.000 ein Zuschlag von 100 Prozent, von mehr als K. 20.000 bis K. 50.000 ein Zuschlag von 200 Prozent, über K. 50.000 ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Es werden sich demnach durch den neuen Kriegszuschlag insgesamt folgende Einkommensteuerbelastungen ergeben:

bei einem Einkommen von	3.000 Kronen	1.223 Prozent
" " " 10.000 "	" " " 2.925 "	
" " " 50.000 "	" " " 6.739 "	
" " " 100.000 "	" " " 8.714 "	
" " " 200.000 "	" " " 15.003 "	
" " " 500.000 "	" " " 21.393 "	
" " " 1.000.000 "	" " " 24.985 "	
" " " 5.000.000 "	" " " 30.631 "	
" " " 10.000.000 "	" " " 33.398 "	

#### Die Biersteuer.

Die Biersteuer wird auf K. 3 von jedem Hektolitergrad Extrakt erhöht. Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer nur mit der Hälfte zu entrichten. Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 Hektoliter, aber nicht mehr als 50.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, genießen einen Biersteuernachlaß, wenn die Brauerei nicht vereint mit anderen Erwerbs- oder landwirtschaftlichen Unternehmungen betrieben wird.

#### Die Branntweinsteuer.

Die Branntweinabgabe wird erhöht, und zwar die Produktions- und Konsumabgabe zum niedrigeren Satz auf K. 15,80, die Konsumabgabe zum höheren Satz auf K. 16 vom Liter Alkohol.

#### Die Weinsteuer.

Die Weinsteuer beträgt für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, K. 12, für alle anderen weinsteuerepflichtigen Getränke K. 60 vom Hektoliter; außerdem wird eine Kontrollgebühr von K. 3, beziehungsweise K. 2 per Hektoliter eingehoben.

#### Die Schaumwein- und die Mineralwassersteuer.

Die Schaumweinsteuer beträgt für die ganze Flasche K. 5, wenn jedoch der Schaumwein aus Fruchtwein hergestellt ist, 80 H.

Das Ausmaß der Steuer von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken beträgt für das Liter: bei Sodawasser 8 H., bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 12 H., bei natürlichen Mineralwässern 16 H., bei konzentrierten

Limonaden K. 2, bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Limonaden K. 30.

#### Die Erbgebühren.

Hinsichtlich der Erbgebühren sei vorläufig mitgeteilt, daß zunächst eine Nachlassgebühr vom Gesamtnachlaß, die sich je nach dessen Werte zwischen 1 und 8 Prozent bewegt, und sodann die Erbgebühr von den einzelnen Anfällen zu entrichten ist, die sich je nach dem Wert des angefallenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnisse zwischen Erblasser und Erwerber zwischen 1-25 und 30 Prozent bewegt. Dazu kommt ein Zuschlag von 40 Prozent (in Wien 60 Prozent) an Stelle der früheren sogenannten „frommen Gebühren“.

#### Der Eingang aus den neuen Steuern.

Soweit Schätzungen angeestellt wurden, wird der finanzielle Erfolg veranschlagt: der Rentensteuerrücklage und der Erhöhung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern mit 65, der Erwerbsteuerrücklage samt Zuschlag 15, der Grundsteuerrücklage samt Zuschlag 6 bis 7, der Weinsteuer 60, der Schaumweinsteuer 1-25 Millionen Kronen.

#### Ein Steuerfluchtgesetz in Ungarn.

Die ungarische Regierung wird in den nächsten Tagen ein Gesetz erlassen, wonach jeder, der den Versuch unternimmt, sein Vermögen zu verstecken oder ins Ausland zu schmuggeln, mit Konfiskation und Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren bestraft wird. Diejenigen, die verdächtig erscheinen, bei Reisen ihr Vermögen ins Ausland zu bringen, können gezwungen werden, 75 Prozent ihres Vermögens als Sicherstellung zu deponieren.